

Bekanntgabe

des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über eine
Allgemeinverfügung gem. § 44 Abs. 2 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz:

Duldungsanordnung

für Vorarbeiten für die Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens für den Bau und den Betrieb der Erdgastransportleitung ETL 182 Elbe-Süd nach Achim

Die Fa. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH plant den Bau einer Erdgastransportleitung ETL 182 vom Netzknoten Elbe-Süd nach Achim. Für die Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung sind bestimmte Vorarbeiten erforderlich. Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben diese Vorarbeiten zu dulden. In der Duldungsanordnung des LBEG vom 07.09.2023 wird folgendes geregelt:

Auf Antrag der Vorphabenträgerin, der Fa. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pastoraallee 1 in 30655 Hannover (im Weiteren Vorphabenträgerin) wird gem. § 44 Abs. 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) angeordnet, dass die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie sonstige Nutzungsberechtigte der nachstehend genannten Flurstücke die folgenden Arbeiten zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung durch die Antragstellerin oder von ihr beauftragte Unternehmen zu dulden haben:

- Baugrunduntersuchungen etwa alle 200m entlang des Trassenverlaufs (Betroffene Flurstücke siehe Anlage 2)
- Gewässerbeprobungen (Betroffene Flurstücke siehe Anlage 2)
- Vermessungsarbeiten (Betroffene Flurstücke siehe Anlage 3)

Eine Beschreibung der verschiedenen Baugrunduntersuchungsmethoden sowie der Gewässerbeprobungen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Den genauen Termin der Arbeiten hat die Vorphabenträgerin 1 Woche zuvor den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie sonstigen Nutzungsberechtigten schriftlich, telefonisch oder persönlich mitzuteilen.

Diese Allgemeinverfügung ist wirksam mit dem Beginn des Tages, der auf die Bekanntmachung folgt.

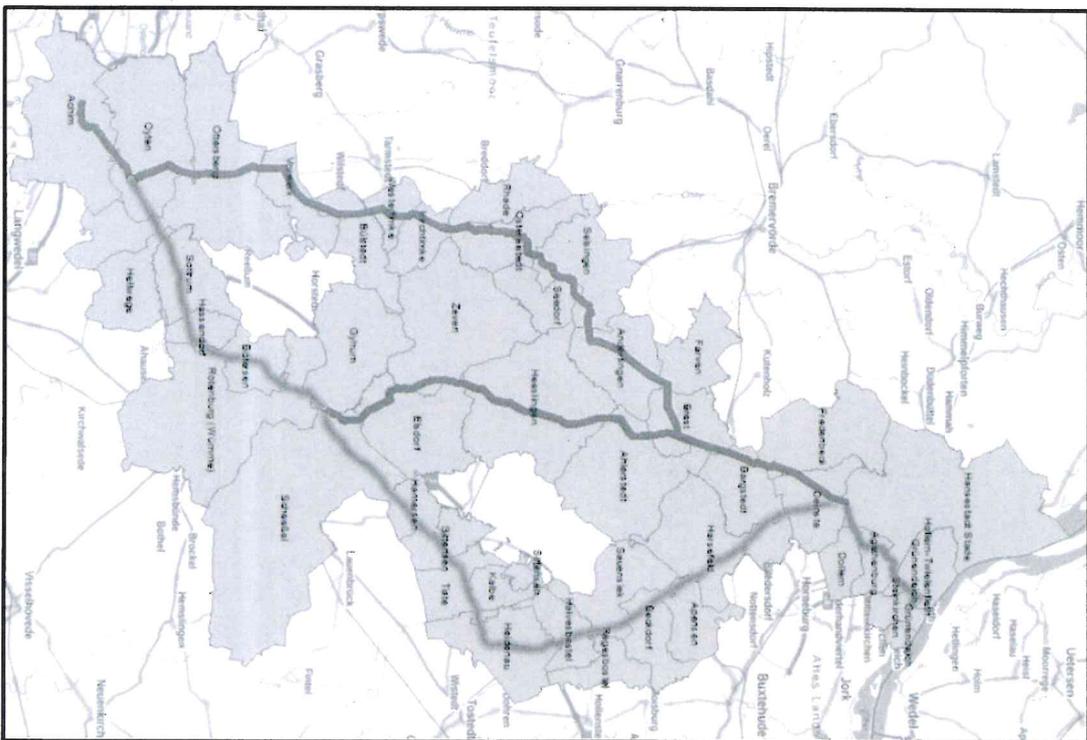
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Von der vorstehenden Allgemeinverfügung betroffen sein können Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Flurstücken in folgenden Gemeinden:

Landkreis Rotenburg (Wümme):
Stadt Rotenburg (Wümme), Samtgemeinden Selsingen, Solltrum, Tarmstedt und Zeven, Gemeinde Schaeßel,

Landkreis Stade:
Hansestadt Stade, Samtgemeinden Friedenbeck und Harsefeld
Landkreis Verden:
Gemeinde Oyten und Flecken Ottersberg.

Zur ersten Orientierung nachstehend eine Karte mit den möglichen Leitungstrassen:



Nähere Informationen insbesondere über die betroffenen Flurstücke und die jeweiligen Vorarbeiten (Anlagen 1 bis 3) können in den Rathäusern der betroffenen Gemeinden zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden sowie im Internet unter www.lbeg.niedersachsen.de → **Bergbau** → **Genehmigungsverfahren** → **Aktuelle Planfeststellungsverfahren**.

Hinweis: Entstehen durch die Vorarbeiten einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest.